

# Kindergarten Linau e. V.

## Benutzerordnung des Kindergarten Linau

### Vereinsbeitritt

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter. Bei Aufnahme gilt die entrichtete Anmeldegebühr als Vereinsbeitrittsgebühr. Der Antrag ist an den Vorstand des Kindergartens zu richten. Der Vorstand kann die Verwendung eines Antragsformulars vorschreiben.

Nach erfolgter Aufnahme sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, dass die Kinder pünktlich zu Beginn des Kindergartens gebracht und zum Ende der **Betreuungszeit** pünktlich abgeholt werden.

### Rangfolge der Aufnahme:

1. **Gemäß Alter und Anmeldedatum**
2. **Geschwister, die auf der Warteliste stehen, noch vor Nicht-Geschwisterkindern, die vor ihnen auf der Warteliste stehen**
3. Kinder die im folgenden Jahr zur Schule gehen
4. Kinder von alleinerziehenden Eltern
5. Kinder deren Eltern beide berufstätig sind
6. Kinder deren Lebenssituation als sozialer Härtefall angesehen wird
7. aufgerückte Kinder aus der Warteliste haben Vorrang vor Neuanmeldungen

Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn sonst Plätze frei bleiben würden.

### Ausnahmekriterien: Notfallplätze

Die Notplätze sind vorrangig an Familien zu vergeben, die während des laufenden Kindergartenjahres zuziehen und deren Kinder das Vorschulalter erreicht haben.

### Voraussetzungen zur Aufnahme in den Kindergarten:

Die aufzunehmenden Kinder müssen den 18. Lebensmonat vollendet haben.

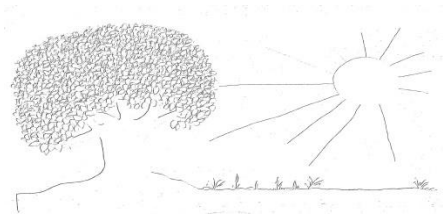
### Bei Beginn seines erstmaligen Besuches des Kindergartens muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein!

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, über die erfolgten Schutzimpfungen und die erfolgten Impfempfehlungen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein.

Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, sowie Allergien schriftlich festgehalten werden.

Folgende Schutzimpfungen sind bei Aufnahme zum Schutz der Mitarbeiter und anderen Kindergartenkinder Pflicht:

Tetanus, Diphtherie, Polio, Masern, Mumps, Keuchhusten und Röteln.



# Kindergarten Linau e. V.

## Voranmeldung, Warteliste

Anmeldungen, die nicht sofort berücksichtigt werden können, sind in der Warteliste niedergeschrieben. Sollte das Kind zwischenzeitlich in einer anderen Einrichtung betreut werden, der eigentliche Betreuungswunsch aber bestehen bleiben, müssen die Eltern diesen Wechselwunsch schriftlich dem Kindergarten mitteilen. Da durch die Betreuung in einer anderen Einrichtung das Kind durch die Kita-Datenbank aus der Warteliste des Kindergarten Linau entfällt.

## Zahlungsweise der Beiträge

Die Beiträge werden vom Verein monatlich im Voraus per Einzugsermächtigung durch Lastschrift abgerufen. Der Elternbeitrag ist so berechnet, dass er einschließlich der Ferien sowie aller anderen Ausfallzeiten zu entrichten ist. Gemäß § 5 der Satzung ist die Einstellung der Zahlung wegen Urlaub vor Einschulung vertragswidrig.

## Mitarbeiter,- innen

Der Vorstand, sowie dessen Vereinsorgane, organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsgeschäfte (s. auch Qualitätsmanagement-Handbuch).

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

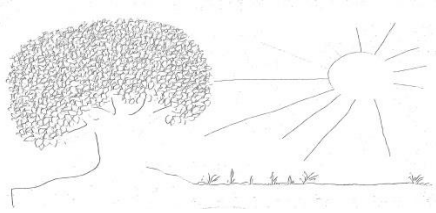
Die Betreuerinnen gewährleisten den Betrieb der Gruppenarbeit sowie die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder.

## Allgemeines

### Regelung in Krankheitsfällen:

Schon bei den ersten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen und dergleichen bitten wir, die Kinder zu Hause zu behalten, um Ansteckungen zu vermeiden.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an Infektionskrankheiten muss die Gruppenleitung umgehend informiert werden, denn sie ist verpflichtet, einige Infektionskrankheiten dem Gesundheitsamt, bzw. dem Träger, zu melden.



# Kindergarten Linau e. V.

Aufgrund des Bundesseuchengesetzes darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Gefahr der Übertragung besteht.

Nach einer überstandenen Infektionskrankheit kann das Kind erst wieder in den Kindergarten

- wenn es mindestens 1 Tag fieberfrei ist
- am 3. Tag nach **Abklingen** der Krankheitssymptome bei Magen-Darm Erkrankungen
- bei Vorlage eines ärztlichen Attestes nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten, wie z. B. Scharlach, Röteln usw. oder 1 Woche zuhause zur Rekonvaleszenz.

Grundsätzlich erfolgt keine Medikamentengabe im Kindergarten mit Ausnahme von Notfallarzneien wie z.B. Asthmaspray und Antiallergika.

Bei auftretenden Epidemien kann der Kindergarten gemäß dem Bundesseuchengesetz auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.

Eine **Notschließung** der Einrichtung wird notwendig

- wenn die 1/2 der Kinder und 1/3 der Mitarbeiter von einer Magen-Darm-Infektion / Verdacht auf Norovirus betroffen sind
- die Mindestbetreuung durch 2 Vollzeitkräfte und 1 Teilzeitkraft bis 14:00 Uhr nicht mehr gewährleistet werden kann

Das gesunde Personal führt Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gem. Bundesseuchengesetz durch.

Eine **Notfallbetreuung** bis 14:00 Uhr (d.h. kein Schichtbetrieb bis 16:00 möglich) wird notwendig

- wenn durch Personalerkrankungen nur noch 2 Vollzeitkräfte und 1 Teilzeitkraft zur Verfügung stehen.

Diese Situation ist längsten für 3 Tage durchführbar.

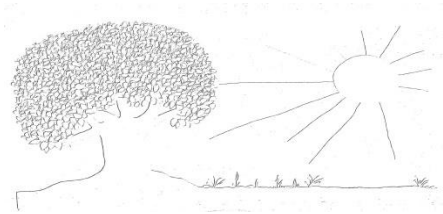
Falls keine Personalverbesserung eintritt – Bitte an die Eltern, nach Möglichkeit Ihre Kinder zu Hause zu betreuen.

## **Rechtliche Gegebenheiten:**

Der Kindergarten unterliegt der Aufsicht des Trägers. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder, im Sinne der bestehenden Gesetze, verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt bei Übernahme der Kinder in die Obhut der Gruppenleiterin und endet bei Anwesenheit der Eltern bzw. eines vorher benannten Abholberechtigten zur Abholung des Kindes.

Der benannte Abholberechtigte muss strafmündig sein, demgemäß mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.



## Kindergarten Linau e. V.

Die Kinder werden durch **das Land** gegen Unfall in den Kindergartenräumen, auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, sowie bei Veranstaltungen außerhalb der Gruppenräume (Spielplatz, Ausflüge, Feste u.Ä.) versichert. Dennoch empfiehlt es sich, für die Kinder eine private Unfall- und Haftpflichtversicherung gegen evtl. auftretende Unwägbarkeiten abzuschließen.

Der Verein "Kindergarten Linau e.V." haftet nicht für die persönliche Ausrüstung der Kinder. Vornehmlich sind dies der Verlust oder die Verwechslung der Garderobe, des mitgebrachten Spielzeugs, der diversen Taschen, Ranzen, Rucksäcke etc.

Hierzu sei bemerkt, dass Geld, Schmuck, scharfe oder spitze Gegenstände, sowie Farben in Form von Sprühdosen, Filzstiften, Kugelschreibern, als auch Spielzeugwaffen aller Art nicht in den Kindergarten mitgebracht werden dürfen. Ebenso ist das Tragen von Hosenträgern nicht erlaubt.

Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, so kann es nur im Kindergarten bleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der übrigen Kinder zu beeinträchtigen.

Der Vorstand

Febr.2021